

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Hinzuverdienstgrenze für Kinder (100 Euro monatlich) anzuheben, deren Eltern die Grundsicherung für Arbeitslose (Hartz IV) beziehen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Anrechnung von Erwerbseinkommen von Kindern im Rahmen der Hilfebedürftigkeitsprüfung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Kinder demotivierend sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von der Petentin eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 239 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 136 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist es zutreffend, dass Einkommen auch von Kindern im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist. Einkommen von Kindern mindert jedoch nur ihren eigenen Bedarf, nicht den ihrer Eltern. Insoweit ist dem Anliegen durch die geltende Rechtslage zumindest teilweise entsprochen worden.

Hintergrund für die Berücksichtigung des Einkommens ist, dass es sich beim Arbeitslosengeld II um eine steuerfinanzierte, bedürftigkeitsorientierte Fürsorgeleistung handelt. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums. Das SGB II wird daher von dem Grundsatz getragen, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Lebensunterhalt sichern, soweit dieser nicht aus anderen Einnahmen bestritten werden kann. Diesem Grundsatz folgend werden Einnahmen in Geld oder Geldeswert in der Regel als Einkommen berücksichtigt. Damit sich die Aufnahme und Ausweitung einer Beschäftigung lohnt, werden erwerbstätigen Leistungsberechtigten jedoch Freibeträge auf ihr Erwerbseinkommen gewährt, so dass dieses nicht in vollem Umfang zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit eingesetzt werden muss (§ 11b SGB II).

Auf Erwerbseinkommen wird derzeit ein Grundfreibetrag von 100 Euro gewährt. Mit diesem Grundfreibetrag werden unter anderem die erforderlichen Aufwendungen für die Einkommenserzielung, wie etwa Fahrtkosten, abgegolten. Bei Erwerbseinkommen über 100 Euro bis zu 1.000 Euro bleiben 20 Prozent anrechnungsfrei. Bei einem beispielhaft angenommenen Erwerbseinkommen von 400 Euro bleibt insoweit ein Betrag von 160 Euro anrechnungsfrei.

Allerdings wurde die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen gesehen, die aufgrund der Hilfebedürftigkeit ihrer Eltern selbst auch hilfebedürftig sind.

Mit der am 1. Juni 2010 in Kraft getretenen Dritten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) wurden daher die Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten nach § 1 Abs. 4 Alg II-V besonders privilegiert. Leitgedanke dieser Verordnung ist, für junge Menschen gezielte Anreize zur Aufnahme von Arbeit zu setzen, damit Arbeit als lohnenswerte Chance zur Verbesserung der eigenen Lebensbedingungen verstanden wird, und sie so an die Arbeitswelt heranzuführen. Auch werden Schülerinnen und Schüler hilfebedürftiger Eltern denjenigen gleichgestellt, deren Eltern nicht hilfebedürftig sind; sie können die Einnahmen aus ihrer eigenen Arbeitsleistung weitgehend für ihre eigenen Wünsche verwenden.

Von der Privilegierung umfasst ist ein Zeitraum von längstens insgesamt vier Wochen je Kalenderjahr sowie Einnahmen, die einen Betrag von 1.200 Euro nicht

überschreiten. Für die Erwerbstätigkeit, die dauerhaft auch außerhalb der Schulferien ausgeübt wird, verbleibt es nach Ausschöpfung der Vierwochenfrist je Kalendertag bei den für Erwerbstätigkeiten geltenden Freibeträgen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petentin auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.